
**Erste Änderung der Rahmensatzung
zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden**

vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Änderung der Rahmensatzung. Die Zentrale Studien-kommission hat der Änderung der Rahmensatzung am 11. November 2020 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Änderung der Rahmensatzung am 2. Dezember 2020 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Dezember 2020 die Änderung der Rahmensatzung genehmigt.

1. Es wird folgender § 2a eingefügt:

**§ 2a
Studien-, Lehr- und Prüfungsformen im Wintersemester 2020/2021**

(1) Im Wintersemester 2020/2021 soll in der Regel ein Präsenzlehrbetrieb stattfinden; dies gilt insbesondere für die Studierenden, die erstmals ein Bachelorstudium aufnehmen. Die Kombination von Präsenzlehre und digitaler Lehre (hybride Lehrformen) ist zulässig.

(2) In geeigneten Fällen können für die Lehrveranstaltungen auch ausschließlich digitale und alternative Lehrangebote und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt werden. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln und entscheiden über die Zulässigkeit der Durchführung von Lehrveranstaltungen nach Satz 1.

(3) Sollte die Pandemielage es geboten erscheinen lassen, können Lehrveranstaltungen auch regelmäßig als digitale und alternative Lehrangebote durchgeführt und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt werden. Die Entscheidung trifft dabei das Präsidium im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium. Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Spezifik (z. B. Laborpraktika, Lehre in PC-Pools) oder ihres didaktischen Konzepts nicht oder nicht vollständig in digitalisierter Form angeboten werden können, dürfen dabei auf Antrag des jeweils Lehrenden auch weiterhin als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Antrag treffen die Fakultäten und anderen Lehreinheiten.

(4) Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Lehrformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.

(5) Die Fakultäten oder anderen Lehreinheiten können im Wintersemester 2020/2021 in den Prüfungszeiträumen oder semesterbegleitend Prüfungs- und Studienleistungen auch in Form alternativer Prüfungs- oder Studienleistungen durchführen, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind. Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Prüfungsformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen und vergleichbare Prüfungsbedingungen gewährleistet sind. Es sollen dabei nur Prüfungsformen gewählt werden, bei denen die Identität des Studierenden zweifelsfrei festgestellt und die Anwendung des vorhandenen Wissens dem jeweiligen Studierenden zum Prüfungszeitpunkt zweifelsfrei zugeordnet werden kann (z. B. Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen). Schriftliche Online-Prüfungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden; dabei sollen bevorzugt „Open-Book-Verfahren“ angewendet werden, bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist. Sollen Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 bis 3 durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

(7) Die Regelung des § 5 Abs. 8 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO) bleibt unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

**§ 6a
Besondere Studienzeiten**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen wird das Wintersemester 2020/2021 gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn der Studierende nicht an den Lehrangeboten nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 teilnimmt. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn der Studierende
1. im Hinblick auf das Corona-Virus (COVID 19) einer Risikogruppe zugehört,
 2. aufgrund einer nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden DV-Ausstattung nicht an den Lehrangeboten nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 teilnehmen kann.

Mit dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 und 2 glaubhaft zu machen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

(3) Regelungen zu Fristen, insbesondere zu Fristen, bis wann die Anträge nach Absatz 1 eingegangen sein müssen, beschließt das Präsidium der Hochschule. Über die eingegangenen Anträge entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit.

3. Diese Änderung der Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Schmalkalden, 3. Dezember 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident